



Merkblatt

Familienzulagengesetz (FamZG)

Ausgangslage

Seit 1.1.2009 ist das Familienzulagengesetz (FamZG) auf eidgenössischer Ebene in Kraft. Familienzulagen sollen die finanzielle Mehrbelastung durch Kinder teilweise ausgleichen. Höhe und Art der Zulagen variieren von Kanton zu Kanton. Im Kanton Zürich werden folgende Familienzulagen ausgerichtet:

- **Kinderzulage:** Die Mindesthöhe der Kinderzulage beträgt monatlich CHF 215.00 bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 12. Altersjahr vollendet, danach monatlich CHF 268.00 bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.
Ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.
- **Ausbildungszulage:** Sie beträgt monatlich CHF 268.00 und wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Anspruchsberechtigte Personen

Es werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet, unabhängig von einem Voll- oder Teilzeitarbeitspensum. Voraussetzung ist ein Mindesteinkommen von CHF 7'560.00 pro Jahr bzw. CHF 630.00 pro Monat (Stand 1.1.2025). Bei kleineren Einkommen werden keine Familienzulagen ausgerichtet. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. erwerbstätigen Person;
- b. Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. Person, welche in dem Kanton arbeitet, in dem das Kind wohnt;
- e. Angestellte Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

Ist jemand bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Löhne bei allen Arbeitgebern zusammengezählt. Die Familienzulagen müssen dann bei jenem Arbeitgeber angemeldet werden, bei dem der grösste Lohn bezogen wird. Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen Kanton.

Anspruchsberechtigung für Kinder

- Leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegenderem Mass aufkommen.

Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der SVA Zürich detaillierte Angaben. In diesen Fällen müssen die Anspruchsvoraussetzungen, allenfalls mit dem Ausland, abgeklärt werden. Siehe [Merkblatt](#) der SVA.

Unbezahlter Urlaub

Die Familienzulagen oder Differenzzahlungen werden für den laufenden und die drei darauffolgenden Monate ausgerichtet.

Antragsformular

Damit die Ausgleichskasse Zürich (SVA) Ihren Anspruch auf Familienzulagen prüfen kann, müssen Sie bitte Ihren Antrag der SVA einreichen. Ihre personalverantwortliche Person (PV) lässt Ihnen gerne einen personalisierten Link für die Anmeldung zukommen.

Meldepflicht

Sie sind verpflichtet, unaufgefordert alle Änderungen der gegenwärtigen Verhältnisse sofort der personalverantwortlichen Person bzw. der Abteilung Professuren schriftlich mitzuteilen.

Ausführliche Informationen zum FamZG finden Sie auf der Homepage der [SVA Zürich](#).